

Aktenzeichen:

7 RAr. 77/62

Verkündet
am 21. Mai 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B l u m und

Bundessozialrichter W u n n e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 12. Oktober 1962
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

- I. Der 1911 geborene Kläger, der sich von Beruf als Physiker bezeichnet, bezog seit seiner ersten Arbeitslosmeldung im April 1952 fortgesetzt Unterstützungen von der Arbeitsverwaltung (Arbeitslosenunterstützung - Alu -, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung - Alfu -, Arbeitslosenhilfe - Alhi -), wiederholt unterbrochen durch Beschäftigungsabschnitte.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Eingliederung von langfristigen Arbeitslosen war er zuletzt vom 1. März bis zum 31. Juli 1961 bei der Spezialfabrik für Kondensatoren Ri J in Berlin tätig. Nach seiner Entlassung dort wurde ihm ab 4. August 1961 wiederum Alhi bewilligt. Auf Veranlassung der Vermittlungsstelle des zuständigen Facharbeitsamtes wurde der Kläger sodann im Oktober 1961 zwecks Überprüfung seines Leistungsvermögens und seiner Vermittlungsfähigkeit zum ärztlichen Dienst des Landesarbeitsamtes Berlin bestellt; er lehnte eine ärztliche Untersuchung indessen ab, obgleich er über die Rechtslage schriftlich und mündlich belehrt wurde. Auch eine später auf den 13. November 1961 anberaumte Untersuchung durch den ärztlichen Dienst verweigerte er und erschien nicht zum Termin. Daraufhin versagte die Beklagte (Bescheid vom 2. Dezember 1961) dem Kläger die Alhi ab 1. Dezember 1961. Sein Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 1962). Irrtümlich wurde dem Kläger jedoch die Alhi bis zum 23. Februar 1962 weitergezahlt und erst später in einem besonderen Verfahren, das von der vorliegenden Streitsache unabhängig ist, von der Beklagten zurückgefordert.

- II. Die Klage wurde vom Sozialgericht (SG) Berlin abgewiesen (Urteil vom 19. Juni 1962). Die Berufung des Klägers, der seine Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit betonte, sich auf die fehlende Einstellungsbereitschaft von Firmen und Behörden gegenüber älteren Angestellten bezog und einen Berufsschutz begehrte, wurde vom Landessozialgericht (LSG)

Berlin zurückgewiesen (Urteil vom 12. Oktober 1962). Die Arbeitsverwaltung sei grundsätzlich berechtigt gewesen, den Kläger, der schon langfristig erwerbslos war und in seinem ursprünglich erlernten Beruf als Physiker eine Dauerstelle nicht habe erlangen können, zur Feststellung seines Leistungsvermögens ärztlich untersuchen zu lassen. Das Arbeitsamt habe Ermittlungen darüber treffen müssen, ob der Kläger nicht in einem anderen Berufszweig auf längere Sicht habe untergebracht werden können, und zu diesem Zweck seine körperliche Leistungsfähigkeit prüfen müssen. Der Kläger habe die hierfür notwendigen ärztlichen Feststellungen bewußt und ohne Rechtfertigungsgrund verweigert. Durch sein Verhalten sei die Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht worden. Es handele sich um einen so schwerwiegenden Fall, daß die angeordnete Entziehung der Alhi im Rahmen des Ermessens der Beklagten nicht zu beanstanden sei.

Revision wurde nicht zugelassen.

III. Der Kläger legte gegen das am 17. November 1962 zugestellte Urteil am 3. Dezember Revision ein und begründete diese am 20. Dezember 1962. Er rügt mangelnde Sachaufklärung und fehlerhafte Beweiswürdigung durch das LSG. Die Unzulänglichkeit oder Unfähigkeit des Arbeitsamts, ihn in seinen Beruf als Physiker zu vermitteln, habe er nicht zu vertreten. Wenn das Gericht offenbar zweifle, ob er Physiker sei, dann hätte es unbedingt Ermittlungen darüber anstellen müssen. Weiter sei aufzuklären gewesen, welchem tatsächlichen Zweck die ärztlichen Untersuchungen dienen sollten. Für Kopfarbeit sei ein ärztliches Gutachten nicht erforderlich. Eine solche zu übernehmen, habe der Kläger sich aber jederzeit bereit erklärt; freilich sei ihm niemals eine anders geartete Kopfarbeit angeboten worden. Ferner habe der Kläger sich ausdrücklich selbst in jeder Beziehung für gesund erklärt. Folglich habe er mit vollem Recht die ärztliche

-4-



Untersuchung abgelehnt, die sich nicht auf seine geistigen, sondern ausschließlich auf seine körperlichen Qualitäten erstrecken sollte und offensichtlich seine Verwendung als ungelernter Arbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstrebte. Die Grenzen der freien Beweiswürdigung seien überschritten, wenn das LSG hieraus eine Vereitelung der Vermittlung bejahe. Daher sei die Versagung der Alhi nicht gerechtfertigt.

Der Kläger beantragte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
nach den bisher gestellten Anträgen zu
erkennen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
dieses Rechtsmittel als unbegründet zurück-
zuweisen.

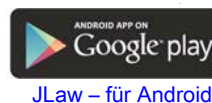
Wesentliche Verfahrensmängel zu Lasten des LSG seien nicht vorhanden. Die Berufsbezeichnung Physiker habe das Gericht vom Kläger selter übernommen. Eine nähere Berufsaufklärung sei für die hier zu entscheidende Rechtsfrage über die Untersuchungspflicht nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts unerheblich gewesen. Sinn und Zweck der angeordneten ärztlichen Untersuchung seien ausreichend festgestellt worden. Die Behauptung fehlerhafter Beweiswürdigung sei nicht substantiiert. Schließlich bleibe in der Sache selbst die Revision unbegründet.

- IV. Da die Revision vom LSG nicht zugelassen wurde, ist sie nur statthaft, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher Mangel gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.



Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 1961 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Januar 1962, wonach dem Kläger mit Wirkung vom 1. Dezember 1961 an die Alhi in voller Höhe versagt wurde, solange er nicht bereit sei, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Maßnahme (Verwaltungsakt) hat die Beklagte ausdrücklich auf § 99 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung idF vom 3. April 1957 (BGBl I 321) - AVAVG - gestützt, der gemäß § 144 Abs. 1 aaO auch in der Arbeitslosenhilfe Anwendung findet. Einem Arbeitslosen, der durch sein Verhalten Ermittlungen der Bundesanstalt - zu denen nach § 176 Abs. 1 Satz 3 AVAVG ausdrücklich auch ärztliche Untersuchungen gehören - vereitelt, kann dieser Vorschrift zufolge das Arbeitslosengeld ganz oder teilweise versagt werden. § 99 AVAVG enthält also für die Arbeitsverwaltung die Ermächtigung, diesbezüglich eine Ermessensentscheidung zu treffen. Sie schließt die Befugnis ein, je nach dem Grad einer pflichtwidrigen Handlung (leichter oder schwerer Fall) die Versagung des Alg der Höhe wie der Zeitdauer nach abzustufen. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit haben die Aufgabe, solche Ermessensentscheidungen daraufhin zu überprüfen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG), ob die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (vgl. hierzu BSG 5, 87 ff). Eine derartige Prüfung aber setzt voraus, daß sich die Richter nicht allein über den äußeren Anlaß des Falles, sondern auch über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen ausreichend ins Bild setzen.

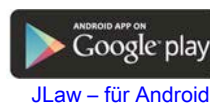
Das LSG hat zutreffend entschieden, daß objektiv der Kläger keinen Rechtfertigungsgrund hatte, die Beurteilung seines Leistungsvermögens und seiner Vermittlungsfähigkeit durch den ärztlichen Dienst des Landesarbeitsamtes zu verweigern. Im Rahmen der erforderlichen Ermittlungen der Bundesanstalt ist jeder Arbeitslose verpflichtet, sich ärztlich untersuchen zu lassen (§ 176 AVAVG). Für Angehörige der geistigen Berufe be-



stehen keine Ausnahmen. Daß es sich bei der angeordneten ärztlichen Untersuchung um eine "erforderliche" Maßnahme im Sinne von Abs. 1 Satz 1 aaO handelt, ist allein schon im Hinblick auf die langjährige Arbeitslosigkeit des Klägers und wegen der wiederholten, bisher jeweils erfolglosen Vermittlungsversuche zu bejahen. Die in Abs. 1 Satz 3 aaO vorgesehene ärztliche Untersuchung soll insbesondere dazu dienen, bei der Unterbringung auf einem Arbeitsplatz gesundheitliche Schädigungen auszuschließen und Fehlvermittlungen zu vermeiden. Die einschlägigen Aufforderungen der Beklagten gegenüber dem Kläger waren also gerechtfertigt.

- V. Zu dem Tatbestand der "Vereitelung" im Sinne des § 99 AVAVG gehören jedoch auch subjektive Merkmale, die jedenfalls bei Ordnungsmaßnahmen bedeutsam sind. Insoweit erscheinen die Einzelumstände des Falles nicht hinreichend geklärt, zumal v o l l s t ä n d i g e Versagung der Alhi in Streit steht. Der lapidare Satz des LSG, bei der Weigerung des Klägers handele es sich "um eine so schwerwiegende Vereitelung der Maßnahmen der Bundesanstalt, daß die angeordnete Entziehung der Arbeitslosenhilfe im Rahmen des Ermessens der Arbeitsamtsbehörde nicht zu beanstanden" sei, entbehrt der notwendigen Untermauerung, insbesondere nachdem der Kläger sich selbst für vollkommen gesund erklärt, als arbeitswillig und arbeitsfähig für jede Kopfarbeit bezeichnet, entsprechende Arbeitsangebote seitens der Beklagten verneint sowie behauptet hat, die Untersuchung habe nur seiner Abschiebung in körperliche Arbeit dienen sollen. Zwar ist seine offensichtliche Auffassung, daß ihm ausschließlich Arbeiten eines Intellektuellen zuzumuten seien, irrig. Denn das AVAVG kennt keinen absoluten Berufsschutz, und ein Angehöriger der geistigen Berufe kann keinesfalls schlechthin eine Vermittlung nur in gehobene Angestelltenplätze o.ä. verlangen. Doch enthält § 78 Abs. 2 Nr. 2 AVAVG immerhin einen relativen Schutz, vor allem dann, wenn die vorgesehene oder zugewiesene Arbeit dem Arbeitslosen die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde. Deshalb hätte es nahegelegen, diejenigen Momente zu erörtern und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



tatsächlich festzustellen, aus denen sich ergibt, in welchem Ausmaß sich der Kläger einer pflichtwidrigen Handlung im Sinne des § 99 AVAVG schuldig gemacht hat.

VI. Die Unterlassung dieser Prüfung stellt eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts und mithin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar, zumal sie gleichzeitig zu fehlerhafter Beweiswürdigung geführt haben kann. Die Revision ist deshalb, da sie auch frist- und formgerecht eingelegt sowie begründet wurde, zulässig. Sie ist ferner gerechtfertigt, weil das LSG bei ordnungsmäßigem Verfahren möglicherweise zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. ZB ist nicht auszuschließen, daß dann das LSG die Ermessensausübung der Beklagten insoweit als fehlerhaft beurteilt hätte, als diese sofort die Versagung der Alhi in voller Höhe anordnete, nicht aber zuvor eine mildere Abstufung verhängte.

Da es sich diesbezüglich um tatsächliche Feststellungen handelt, die das BSG seinerseits nicht treffen kann, mußte die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SGG).

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten überlassen.

